

stelle) zur Überprüfung weiter. Bei Handlungsbedarf informiert diese Amtsstelle den Importeur über die geltenden Vorschriften. Seit 1997 erfolgen die Zollmeldungen auf elektronischem Weg. Die Papierflut konnte zusätzlich dadurch reduziert werden, dass die Eidgenössische Zollverwaltung nur noch für diejenigen Produkte, die manuell verzollt wurden und einer nähere Überprüfung bedürfen, eine Kopie der Zollbelege in Papierform zusendet. Mit diesem neuen System konnte 1997 die Zahl der eingehenden Einfuhrzollquittungen von durchschnittlich 250 Meldungen auf ca. 20 pro Tag verringert werden.<sup>354</sup> Im Jahre 1998 wurden insgesamt 1527 Meldungen, durchschnittlich also vier bis sechs Stück pro Tag, an die zuständigen Ämter zur Prüfung weitergeleitet.<sup>355</sup> Seit 1999 bearbeiten das Amt für Umweltschutz und das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen, welche im Bereich der gefährlichen Stoffe, Chemikalien, Dünger, Arzneimittel, medizinischen und kosmetischen Produkte am häufigsten von solchen Regelungsunterschieden betroffenen sind, die eingegangenen Importmeldungen direkt durch Zugriff auf das elektronische Auswertungssystem.

Sowohl die Schweiz als auch Liechtenstein behalten sich nach Art. 4 der Vereinbarung zum Zollvertrag vor, Sofortmassnahmen zu ergreifen (notfalls auch an der Grenze), falls eine der beiden Vertragsparteien das Funktionieren für ungenügend hält oder falls der Bundesrat den Zollvertrag durch die Übernahme von EWR-Recht durch Liechtenstein «als gefährdet erachtet». Das Fürstentum kommt für die im Zusammenhang mit der EWR-bedingten Anpassung des Zollvertrags entstehenden Kosten auf. Art. 9 setzt eine Gemischte Kommission ein, die bei Bedarf zusammentritt und in gegenseitigem Einvernehmen handelt. Nach Art. 13 gilt die Vereinbarung so lange, als das EWR-Abkommen für Liechtenstein in Kraft ist. Sie kann von beiden Staaten auf ein Jahr gekündigt werden.

Weitere Änderungen im Warenverkehr betrafen die Produkthaftpflicht, das Heilmittel-Konkordat und den Patentschutzvertrag, während der Währungsvertrag und die Luftverkehrsvereinbarung vom

---

<sup>354</sup> Regierung des Fürstentums Liechtenstein 1998, 115. Von den täglich durchschnittlich 250 Importmeldungen 1995 und 1996 waren lediglich fünf bis fünfzehn Lieferungen vom Marktüberwachungs- und Kontrollsystem betroffen. Vgl. Regierung des Fürstentums Liechtenstein 1996a, 146–147, und 1997, 173.

<sup>355</sup> Regierung des Fürstentums Liechtenstein 1999a.